

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

50

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Drittes Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (BGBI. I 33) § 5

Leitsätze:

Im § 5 Abs. 2 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBI. I 33) verlegt das Gesetz die Prüfung einer etwaigen Kürzung von Versorgungsansprüchen in das Abwicklungsverfahren. Daneben ist für eine Kürzung der Versorgungsansprüche auf Grund der Generalklauseln des Vertragsrechts kein Raum.

Aktenzeichen: 3 AZR 342/63

Urteil des BAG vom 12. Mai 1964

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 342/63

3a 98/60 Hamburg

50.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
12. Mai 1964

1. Mißler,

Urteil

gestellter
3 Urkundsbeamter
2 Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Juni 1963 - 3 Sa 98/60 - wird zurückgewiesen, jedoch mit der Einschränkung, daß Zahlungen nur nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I, 33) gefordert werden können.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte ist im Jahre 1911 mit dem Sitz in Prag gegründet worden. Nach der Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich verlegte sie ihren Sitz nach Reichenberg (Sudetenland); dort wurde sie in das Genossenschaftsregister als "K eGmbH" eingetragen. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde für die Verwaltung des in der heutigen Bundesrepublik befindlichen Vermögens der Beklagten eine Abwesenheitspflegschaft eingerichtet. Auf Grund von § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I, 33) ist für das Vermögen der Beklagten der im Rubrum bezeichnete Genossenschaftsverband als Treuhänder bestellt worden.

Der Kläger war lange Jahre hindurch bei der Beklagten tätig. In einem Pensionsvertrag, den er am 15. März 1944 mit der Beklagten geschlossen hat, heißt es u.a.:

- "1. Sie erhalten im Falle Ihrer Berufsunfähigkeit Ihr festes Gehalt noch durch ein volles Jahr, gerechnet vom Monatsende des Ausscheidens. Nach Ablauf dieses Jahres erhalten sie ein jährliches Ruhegehalt von RM 7.200,--, zahlbar in monatlichen Vorausraten a RM 600,--.
2. Nach Erreichung des 65. Lebensjahres steht es Ihnen frei, auch ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit in den Ruhestand zu treten, sofern Sie keine andere Berufstätigkeit aufnehmen.
6. Sollte die Auszahlung der zugesicherten Pensionen die Sicherheit der Einleger unserer Anstalt gefährden, ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berechtigt, für die erforderliche Zeit eine entsprechende Kürzung der in diesem Vertrag zugesicherten Leistungen zu verfügen.
7. Dieser Pensionsvertrag tritt in Kraft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Erreichung des 65. Lebensjahres,
 - b) zehnjährige Betriebszugehörigkeit zu unserer Anstalt bei Eintritt des Pensionsfalles."

Am 28. März 1959 hat der Kläger sein 65. Lebensjahr vollendet; er hat sodann die sich aus dem Vertrag vom 15. März 1944 ergebenden Pensionsansprüche geltend gemacht.



Durch Teilvergleich vom 11. April 1960 hat die Beklagte die Hälfte der vom Kläger beanspruchten Pension, nämlich 300,-- DM monatlich, anerkannt. Der Kläger verlangt nunmehr die restliche Pension.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn 3.000,-- DM nebst 4% Zinsen ab Rechtsanhängigkeit zu zahlen,
2. an ihn ab 1. Februar 1960 über die durch Teilvergleich vom 11. April 1960 von der Beklagten zugestandenen 300,-- DM monatlich hinaus weitere 300,-- DM monatlich nebst 4% Zinsen ab Fälligkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Geschäftsgrundlage des Pensionsvertrages vom 15. März 1944 sei durch die Vermögenseinbußen infolge des Zusammenbruchs von 1945 entfallen. Nach dem der Beklagten verbliebenen Vermögen und dessen Erträgen sei lediglich die Zahlung der halben Versorgungsbeträge zu verantworten, wie sie das durch den Vergleich vom 11. April 1960 anerkannt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 14. April 1960 mit der Begründung abgewiesen, die Altersversorgung könne nur aus den Erträgen des Unternehmens gespeist werden. Bei einer Gegenüberstellung der Pensionslasten und der Erträge ergebe sich aber, daß die Beklagte äußerstenfalls in der Lage sei, ohne Gefährdung des Vermögensstammes die Hälfte der vertraglich zugesicherten Pensionen zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens war der Prozeß ausgesetzt, um den Ausgang eines Rechtsstreits der Beklagten gegen die D abzuwarten. Diesen Rechtsstreit hat die Beklagte gewonnen, und sie hat demgemäß erhebliche Beträge erhalten. Der Vermögensstand der Beklagten war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in diesem Prozeß 10.850.158,-- DM.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und dem Klageantrag stattgegeben, weil die Beklagte imstande sei, die Pensionsverpflichtungen aus den Erträgen ihres Vermögens zu befriedigen und somit eine Gefährdung der Vermögenssubstanz auch bei voller Erfüllung der Pensionsverbindlichkeiten nicht mehr zu befürchten sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die ihren Klageabweisungsantrag weiter verfolgt, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

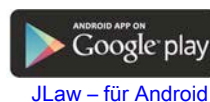
Die Revision ist nach dem Streitwert zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob – wie die Revision meint – die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Treu und Glauben im Rechtsverkehr (§ 242 BGB) und insbesondere die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich zu einer Kürzung von Ruhegeldansprüchen wegen kriegsbedingter erheblicher Vermögensverluste führen können. Die verklagte Kreditanstalt fällt unter den 2. Abschnitt, § 4 ff., des nach Erlass des angefochtenen Urteils verkündeten Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I, 33). Auf Grund dieses Gesetzes hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einen Treuhänder für die Verwaltung der Vermögenswerte der Beklagten bestellt. Der Treuhänder darf über die seiner Verwaltung unterliegenden Vermögenswerte nicht zum Zweck der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten verfügen, die vor dem 9. Mai 1945 begründet worden sind. Das Bundesaufsichtsamt kann den Treuhänder von dieser Verfügungsbeschränkung u.a. dann befreien, wenn die Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen für das jeweils laufende Jahr unter Berücksichtigung anderer Versorgungseinkünfte zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes). Nach der amtlichen Begründung ist in der Regel bei den Versorgungsberechtigten ein besonderer sozialer Härtefall anzunehmen, da diese Personen, durchweg

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



alte Leute, bei Nichterfüllung ihrer Ansprüche vielfach auf Sozial- und Verwandtenhilfe angewiesen sind. Das Gesetz überträgt also dem Bundesaufsichtsamt und dem Treuhänder die Entscheidung darüber, ob die bestehenden Versorgungsverbindlichkeiten in Anbetracht der besonderen Situation der Beklagten ungekürzt zu erfüllen sind und verlegt damit diese Prüfung in das Abwicklungsverfahren. Daneben ist für eine Kürzung der Versorgungsansprüche auf Grund der Generalklauseln des Vertragsrechts kein Raum.

§ 5 Abs. 2 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes betrifft zwar nur solche Verbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 begründet worden sind. Dazu gehört indessen die Klageforderung, weil sie auf dem Pensionsvertrag vom 15. März 1944 beruht. Die Frage, wann ein Ruhegeldanspruch "begründet" ist - mit der Abgabe der Versorgungszusage oder mit dem Eintritt des Versorgungsfalles -, ist allerdings in der höchstrichterlichen Rechtsprechung umstritten. Für die Vorschriften des § 1 des Vertragshilfegesetzes und des § 82 des Bundesvertriebenengesetzes hat die Rechtsprechung überwiegend den Eintritt des Versorgungsfalles für maßgeblich erachtet (BGHZ 16, 50 = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu § 82 Bundesvertriebenengesetz]; BAG AP Nr. 1 zu § 82 Bundesvertriebenengesetz; BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu § 1 VHG]; anderer Ansicht: BGH AP Nr. 14 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu § 1 VHG]). Hier kann dahingestellt bleiben, welche Auslegung für das Bundesvertriebenengesetz und für das Vertragshilfegesetz richtig ist. Für § 5 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes ergibt nur der Gedanke einer Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten im Abwicklungsverfahren einen vernünftigen Sinn; es besteht kein vernünftiger Grund für einen Unterschied, je nachdem, ob der frühere Angestellte vor oder nach dem Stichtag berufs-unfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Es kann daher nur auf das Datum der Versorgungszusage ankommen, jedenfalls, sofern es sich - wie im Fall des Klägers - um solche Angestellte handelt, die nicht nach dem Stichtag noch in den Diensten des Geldinstituts weiterbeschäftigt worden sind (vgl. auch zu diesem Sondertatbestand



BAG AP Nr. 4 zu § 82 BundesvertriebenenG).

Die Beklagte kann ein Recht zur Kürzung der Versorgungsansprüche auch nicht aus der Vorbehaltsklausel in Nr. 6 des Pensionsvertrages ableiten. Danach ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu einer Kürzung berechtigt, falls die Auszahlung der zugesicherten Pensionen die Sicherheit der Einleger der Beklagten gefährdet. Dieser Vorbehalt zugunsten der Einleger hat einen guten Sinn für normale Zeiten, in denen das Geldinstitut Bankgeschäfte betreibt. Er paßt nicht, wenn der Bankbetrieb ruht und das Vermögen zwecks Abwicklung von Treuhändern verwaltet wird. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Abwägung zwischen den Interessen der Bankgläubiger und der Versorgungsberechtigten – wie dargestellt – dem Bundesaufsichtsamt und dem Treuhänder im Abwicklungsverfahren übertragen.

Ergeben somit weder allgemeine Rechtsgrundsätze noch die Vorbehaltsklausel des Pensionsvertrages eine Grundlage für das von der Beklagten in Anspruch genommene Kürzungsrecht, so mußte die Revision mit der im Urteilstenor ausgesprochenen Maßgabe zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. König Dr. Simons Hilger
Moritz Rastetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

